

## Kundeninformation

### Druckfarben und verwandte Produkte zur Anwendung auf Spielzeug

#### Gesetze und Standards außerhalb der EU

##### 1. Globale Standards für bioverfügbare, giftige Schwermetalle und metallische Elemente

Die aktuellen Versionen der folgenden Industriestandards sind auf Druckschichten anwendbar:

- **ISO 8124-3**, international gültiger Standard
- **ASTM F 963**, USA, setzt die Konformität mit den Anforderungen des „**Federal Hazardous Substances Act**“ voraus, in welchem gewisse Bestimmungen für das Management oder die Beschränkung gefährlicher Substanzen in Spielzeugen gemäß **16 CFR 1500.3** festgelegt wurden.

Diese Standards sind nur auf Spielzeuge anwendbar, welche verschluckt oder abgeleckt werden können oder an welchen genuckelt werden kann:

- Alle Spielzeuge mit Lebensmittel bzw. oralem Kontakt, kosmetische Spielzeuge und Schreibinstrumente, die als Spielzeug eingestuft werden.
- Spielzeuge für Kinder unter sechs Jahren, d.h. alle für Kinder zugänglichen Kleinteile und Komponenten, die möglicherweise mit dem Mund in Kontakt kommen.

In diesen werden global harmonisierte Grenzwerte für die Schwermetalle Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom und Antimon angegeben. Zusätzlich sind Grenzwerte für die Metalle Arsen, Selen und Barium aufgeführt. Barium wird mit einem um eine Zehnerpotenz höheren Grenzwert beschränkt als die anderen Elemente.

Die Grenzwerte dieser globalen Standards sind nicht auf flüssige Druckfarben anwendbar, sondern beziehen sich auf die abschabbare (Druck-)Schicht auf dem Spielzeug. Maßgeblich ist hier nicht der Gesamtgehalt des jeweiligen Metalls, sondern der **lösliche** Gehalt nach Extraktion in 0.07 n Salzsäure.

Der nationale **chinesische** Standard zur Spielzeugsicherheit, **GB 6675**, stellt die gleichen Anforderungen in Bezug auf die Schwermetallgehalte aus Beschichtungen oder Druckfarbschichten nach Abschabung vom Spielzeug oder von dessen Teilen (ausgenommen sind Knete und Fingerfarben). Die Norm schreibt außerdem vor, dass die Summe der Konzentrationen von Dibutylphthalat (DBP), Butylbenzylphthalat (BBP) und Bis-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) in allen zugänglichen Spielzeugmaterialien und -teilen 1000 ppm nicht überschreiten darf. Bei Materialien, die in den Mund genommen werden können, darf zusätzlich die Summe der Konzentrationen von Di-n-octylphthalat (DNOP), Diisononylphthalat (DINP) und Diisodecylphthalat (DIDP) 1000 ppm nicht überschreiten.

**Siegwerk bestätigt hiermit, dass generell für die Herstellung aller Siegwerk-Produkte, keine Rohstoffe eingesetzt werden, die Antimon, Arsen, Cadmium, sechswertiges Chrom, Blei, Quecksilber oder Selen**

als konstitutionelle Bestandteile enthalten. Siegwerk hat eine gesonderte Erklärung über den Nichtgebrauch von Phthalaten, die einen komfortable Sicherheitsspielraum für diese Substanzklasse zeigt.

Prinzipiell ist es bekannt, dass die oben genannten **Schwermetalle** typischerweise als Verunreinigungen in Pigmenten vorkommen können. Aus diesem Grund hat Siegwerk, unter der Leitung der Abteilung Global PSR, eigene umfassende Stichprobenanalysen durchgeführt und dokumentiert. Dabei standen alle Produktionsprozesse bzw. repräsentative Siegwerk-Niederlassungen im Fokus.

**Aus diesem Grund sind alle Siegwerk-Produkte als vollständig im Einklang mit dem Stand der Technik zu betrachten, was die Kontrolle von Schwermetallspuren angeht. Folglich sind daher unsere Produkte vollständig konform und/oder erlauben es dem Hersteller des fertigen Spielzeuges die Konformität seines Produkts mit den genannten Spielzeugstandards zu gewährleisten<sup>1</sup>.**

## 2. Vorschriften zu Schwermetallen und anderen bedenklichen Substanzen

In den USA verbietet der **Consumer Product Safety Improvement Act 2008 (CPSIA)** Kinderprodukte, deren Bleigehalt 100 ppm überschreitet. Allerdings ist dieser Grenzwert für Blei nicht auf Druckfarben anwendbar. Die übergeordnete Gesetzgebung 16 CFR 1303 (Verbot von bleihaltigen Farben und bestimmten Konsumgütern die Bleifarben enthalten), schließt Druckfarben explizit von der Definition „Farben und andere ähnliche Oberflächenbeschichtungen“ aus (16 CFR 1303.2(b)(1)).

- **Bundesstaat Washington**

Der **US-Staat Washington** beschränkt im „**Children’s Safe Product Act**“ (**CSPA**, Chapter 70.240 RCW) Blei, Cadmium und Phthalate in Kinderprodukten und Produktteilen jeweils auf 90 ppm, 40 ppm und 1000 ppm.

In Bezug auf die Anforderungen des CPSIA und CSPA gewährt Siegwerks obige Erklärung über die Kontrolle des Gesamtgehaltes an sechswertigem Chrom, Cadmium, Blei und Quecksilber unseren Kunden einen komfortable Sicherheitsspielraum. Siegwerk liefert nur Produkte, die mit den Schwermetallanforderungen des US TPCH (Toxics in Packaging Clearinghouse) übereinstimmen. Diese Anforderungen besagen, dass der Gehalt an sechswertigem Chrom, Cadmium, Blei und Quecksilber unter 100 ppm liegen muss.

Vor kurzem hat die Behörde des Staates Washington, unter dem Schirm des CSPA, zusätzlich eine „**Reporting List of Chemicals of High Concern to Children (CHCC)**“ veröffentlicht und damit verbunden eine Melde-regel (Chapter 173-334 WAC) ins Leben gerufen. Diese besagt, dass „jede Substanz auf der CHCC-Liste, die als Verunreinigung in einer Produktkomponente in einer Konzentration über 100 ppm enthalten ist, gemeldet werden muss. Hersteller sind von der Meldepflicht von Substanzen, die ausschließlich als Verunreinigungen vorkommen, ausgenommen, wenn sie eine Fertigungskontrolle etabliert haben und der Sorgfaltspflicht nachkommen, die Konzentration der Verunreinigungen zu minimieren.“

---

<sup>1</sup> Einige wenige warmrote Druckfarben (oder auch Mischungen basierend auf Warmrottönen) enthalten organische Bariumpigmente (dies betrifft die Farbindizes Pigment Rot 53:1, Pigment Rot 48:1, Pigment Rot 49:1). Die Beschränkungen für Barium sind vergleichsweise hoch (1000 mg pro Kilogramm Spielzeugmaterial Säure-extrahierbares Barium). Um ganz sicher zu gehen oder falls Sie Warmrottöne verwenden möchten, bitten wir Sie, sich mit Ihrem Ansprechpartner bei Siegwerk in Verbindung zu setzen. Bitte vergewissern Sie sich, ob die ausgewählten warmroten Farben einen der oben genannten Farbindizes enthalten. Falls dies der Fall ist, empfehlen wir Ihnen, diesen Warmrotton zu meiden und einen anderen Warmrotton zu verwenden.

In vorbeugender Weise verfolgt und/oder beschafft das Siegwerk Lieferantendaten über Spurengehalte in allen Rohstoffen. Spurengehalte dieser Stoffe in unseren Produkten aus Rohstoffen oder als zufällige Verunreinigung können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bitte halten Sie mit Ihrem Ansprechpartner bei Siegwerk Rücksprache, wenn Sie eine Risikoabschätzung hinsichtlich CHCC Stoffe benötigen.

- **Bundesstaat Vermont**

„**Chemical of high concern to children**“ (CHCC) bezeichnet eine Chemikalie, die unter Absatz 18 V.S.A. §1773 aufgeführt wird oder von der zuständigen Behörde als besonders besorgniserregende Chemikalie festgelegt wurde. Es besteht eine Mitteilungs- und Meldepflicht für giftige Substanzen, die absichtlich in Kinderprodukten oberhalb der praktischen Quantifizierungsgrenze (engl. PQL) eingesetzt werden oder als Verunreinigungen mit mehr als 100ppm in Kinderprodukten enthalten sind. Diese Regel gilt für Hersteller von Kinderprodukten, wie in Absatz 18 V.S.A § 1772(7) definiert. In vorbeugender Weise verfolgt und/oder beschafft das Siegwerk Lieferantendaten über Spurengehalte in allen Rohstoffen. Spurengehalte dieser Stoffe in den Produkten aus Rohstoffen oder als zufällige Verunreinigung können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bitte halten Sie Rücksprache mit Ihrem Ansprechpartner bei Siegwerk, wenn Sie eine Risikoabschätzung hinsichtlich CHCC Stoffe benötigen.

- **Bundesstaat Maine**

Der „**Maine Safer Chemicals in Children’s Products Act**“ (38 M.R.S. § 1691 et seq.) sieht keine Meldepflicht für besonders besorgniserregende Chemikalien vor, sondern nur für priorisierte Substanzen. Laboranalysen sind nicht notwendig. Die enthaltenen Chemikalien müssen ab der praktischen Quantifizierungsgrenze gemeldet werden. Nachfolgende Liste nennt die Kapitel, in denen die priorisierten Substanzen gelistet sind:

- Arsen: Kapitel 887
- Bisphenol A: Kapitel 882
- Cadmium: Kapitel 884
- Formaldehyd: Kapitel 885
- Flammschutzmittel: Kapitel 889
- Quecksilber: Kapitel 886
- Nonylphenol und Nonylphenolethoxylate: Kapitel 883
- PFOS oder seine Salze: Kapitel 890
- Phthalate: Kapitel 888

- **Bundesstaat New York**

Titel IX des Artikels 37 des „Environmental Conservation Law“ (ECL), „**Toxic Chemicals in Children’s Products**“ (TCCP), befasst sich mit Chemikalien in Konsumgütern, die in erster Linie für Kinder unter dreizehn Jahren bestimmt sind. Gemäß ECL 37-0905 ist das „Department of Environmental Conservation“ (DEC) verpflichtet, eine Liste besorgniserregender Chemikalien (Chemicals of Concern, CoC) zu veröffentlichen, und ermächtigt das DEC, die Liste der Chemikalien mit hoher Priorität (High Priority Chemicals, HPC) zu ergänzen. Sobald diese Listen in einem Regelwerk veröffentlicht sind, werden sie die Chemikalien festlegen, die offengelegt werden müssen, wenn sie in Kinderprodukten enthalten sind, die im Staat New York verkauft oder vertrieben werden. *Das Gesetz verbietet auch den Verkauf von Kinderprodukten, die absichtlich zugesetztes Benzol, Asbest oder Tris(1,3-dichloro-2-propyl)phosphat enthalten.* Das Verkaufsverbot trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Das DEC ist dabei, eine Regelung zur Umsetzung von Teilen des Gesetzes zu erarbeiten. Die Vorschrift wird sich voraussichtlich mit den spezifischen Produktkategorien befassen, die unter das Gesetz fallen, mit der Frage, welche Chemikalien und unterstützenden Informationen offengelegt werden müssen, mit den



Schwellenwerten für die Berichterstattungspflicht, mit Einzelheiten darüber, wie man eine Befreiung von der Berichterstattung oder vom Verkaufsverbot erhalten kann, sowie mit den Gebühren, die mit der Berichterstattung und der Beantragung einer Befreiung verbunden sind.

- **Bundesstaat Oregon**

Dieses Gesetz verpflichtet die Hersteller von Kinderprodukten, die in Oregon verkauft werden, Produkte zu melden, die eine oder mehrere hoch prioritäre, für die Gesundheit von Kindern bedenkliche Chemikalien (HPCCCH) enthalten, und diese Chemikalien schließlich zu entfernen oder eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Der folgende Link ([Oregon Health Authority: High Priority Chemicals of Concern for Children's Health: Toxic Substances: State of Oregon](#)) listet die 73 prioritären Chemikalien auf, die in Oregon für die Gesundheit von Kindern als bedenklich gelten, wie im 2015 verabschiedeten Toxic-Free Kids Act vorgeschrieben.

Gemäß ORS 431A.258 müssen Hersteller die "Oregon Health Authority" (OHA) alle zwei Jahre über in Oregon verkaufte Kinderprodukte informieren, die unter den Oregon Toxic-Free Kids Act fallen und HPCCCH im Endprodukt in einer Konzentration enthalten, die mindestens der De-minimis-Grenze entspricht. De-minimis-Konzentrationen für "absichtlich zugesetztes" HPCCCH liegen bei oder über den praktischen Quantifizierungsgrenzen (PQL). Die PQLs für HPCCCHs variieren und sind in OAR 333-016-2035 Exhibit A zu finden. De minimis für ein HPCCCH als Verunreinigung ist eine Konzentration von 100 ppm.

- **Bundesstaat Minnesota**

Die Gesetzgebung des Toxic Free Kids Act verpflichtet das Minnesota "Department of Health" (MDH), zwei Listen von Chemikalien zu erstellen: eine Liste mit der Bezeichnung "Chemicals of High Concern" und eine mit der Bezeichnung "Priority Chemicals". Das Toxic Free Kids Programm veröffentlichte im Juli 2022 die vierte Aktualisierung der Liste der besonders besorgniserregenden Chemikalien. Die Liste der besonders besorgniserregenden Chemikalien in Minnesota für das Jahr 2022 enthält unter anderem Formaldehyd, Methylchlorid, Benzol und Toluol. Der Link zeigt die gesamte [Liste der besonders besorgniserregenden Chemikalien für Minnesota](#).

Siegwerk bestätigt hiermit gegenüber seinen Kunden, dass bei der Herstellung aller Produkte weltweit keine der prioritären Stoffe absichtlich zugesetzt werden. Sollten dennoch Produkte, die nicht für NPH (Nutrition, Pharma, Hygiene) bestimmt sind, für solche Anwendungen verwendet werden, empfehlen wir unseren Kunden, sich mit ihrem Siegwerk-Ansprechpartner in Verbindung zu setzen, um eine Risikobewertung durchzuführen.

Die „**Canada Toys Regulations**“ legt Folgendes fest (Abschnitt 23): „Das Oberflächenbeschichtungsmaterial, welches auf ein Spielzeug aufgebracht wird, darf folgende Substanzen nicht enthalten: (a) mehr als 90 ppm Blei; (b) Verbindungen aus Antimon, Arsen, Cadmium, Selen oder Barium, wenn mehr als 0,1 % der Verbindung in 5 % Salzsäure nach Rühren für 10 Minuten bei 20° C (68 °F) lösbar sind; oder (c) eine Quecksilberverbindung an sich“.

**Wie bereits schon erwähnt, bestätigt Siegwerk generell, dass im Herstellungsprozess aller Produkte keine Rohstoffe verwendet werden, die Blei, Antimon, Arsen, Cadmium, Selen und Quecksilber enthalten.**

Die Informationen in diesem Dokument geben die Richtlinien und Verpflichtungen von Siegwirk wider. Diese Erklärung ist ohne Unterschrift gültig.